

in der Hauptverhandlung und in seiner früheren Vernehmung zu beheben. Die Protokollverlesung beweist nicht die Richtigkeit des gedanklichen Inhalts des Verlesenen, sondern macht den verlesenen Teil des Protokolls lediglich zum Gegenstand der Beweisaufnahme.

3. **Aussage Verweigerung: Das in Abs. 3 Satz 2 enthaltene Verbot** sichert das betreffende Aussageverweigerungsrecht (§§ 26, 27). Diese Bestimmung darf nicht dadurch umgangen werden, daß Personen, die während einer früheren Vernehmung des aussageverweigerungsberechtigten Zeugen zugegen waren (der Vernehmende oder der Protokollführer), in der Hauptverhandlung als Zeugen über den Inhalt dieser Aussage vernommen werden.

§226

Protokollvermerk über die Wiedergabe

In den Fällen der §§ 224 und 225 sind die Wiedergabe und ihr Grund im Protokoll zu vermerken.

Die Protokollierung der Wiedergabe und ihres Grundes ist im Hinblick auf eine etwaige Überprüfung der erstinstanzlichen Entscheidung im Rechtsmittelverfahren unerlässlich.

§227

Vernehmung von Vertretern der Kollektive

Vertreter der Kollektive sind in der Haupt Verhandlung zu vernehmen. Ihnen ist die Möglichkeit zu geben, auch nach ihrer Vernehmung bis zum Schluß der Beweisaufnahme zu allen bedeutenden Fragen Stellung zu nehmen.

Über die **Beweismittleigenschaft** der Aussagen von **Vertretern der Kollektive** vgl. Anm. zu § 24 Abs. 2. Die Mitwirkung eines Kollektivvertreters schließt nicht aus, daß Zeugen zum Verhalten des Angeklagten und zu seiner persönlichen Entwicklung vernommen werden. Vor der Vernehmung hat der Vorsitzende den Kollektivvertreter gern. § 37 Abs. 2 zu belehren. Die Vernehmung ist so durchzuführen, daß der Kollektivvertreter zu allen im § 36 angeführten Umständen nach bestem Wissen aussagt und zu allen bedeutenden Fragen Stellung nimmt. Erst danach sind die Beteiligten berechtigt, ihre Fragen zu stellen (§ 229). Ergibt sich während der Haupt Verhandlung die Notwendigkeit, die Öffentlichkeit gern. § 211 Abs. 2 oder 3 auszuschließen, soll die Anwesenheit des Kollektivvertreters gern. § 211 Abs. 4 in der Regel zugelassen werden.